

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 02.08.2023 gegründete Verein trägt den Namen Gemeinsam Wohnen – Gemeinsam Leben e. V. und hat seinen Sitz in Lübeck. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere
 - durch die Förderung von Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung,
 - durch die Unterstützung von und Beteiligung an integrativen Wohnprojekten für Menschen mit Behinderung insbesondere im Raum Lübeck,
 - durch die Bereitstellung von Wohnraum für integrative Wohnprojekte für Menschen mit Behinderung insbesondere im Raum Lübeck z.B. durch Anmietung,
 - Unterstützung bei der Suche nach behindertengerechtem Wohnraum auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt,
 - Hilfe bei der selbstbestimmten Organisation der ambulanten Dienste und der persönlichen Assistenz,
 - Unterstützung bei der Freizeitgestaltung in möglicher Kooperation mit Vereinen und Behindertenverbänden.
- (4) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes kann der Verein auch Stiftungen und Stiftungsfonds initiieren, einrichten und unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, öffentlichen und sonstigen Zuwendungen.
- (3) Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen an Mitglieder, die Menschen mit Behinderungen sind und die der Erfüllung der Satzungszwecke gemäß § 2 dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen aber weder Stimm- noch Rederecht und können kein Amt bekleiden.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welcher durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen ordentlichen Mitgliedern Sonderbeiträge erheben. Im Einzelfall ist auch die Erhebung von Umlagen möglich. Diese sind von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen, wobei der Antrag die Erforderlichkeit zu erläutern hat. Diese Umlage darf nicht höher als der 1½fache Jahresbetrag sein.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, welcher über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt eines Mitgliedes durch eine schriftliche Austrittserklärung,
 - Tod des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes.
- (7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung

zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (8) Endet die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres unabhängig von einem der in Abs. 7 benannten Gründe, so entbindet dies nicht von der Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr.
- (9) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Mitgliedern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied als Ersatz berufen. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
Wer an der Vorstandssitzung außer dem Vorstand teilnimmt bzw. hierzu eingeladen wird, entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte und des Vereins gemäß dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan,
- Vorbereitung der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(9) Ein Vorstandstreffen kann auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden.

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Insoweit können hauptamtliche Vorstände bestellt werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung durchführen zu lassen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über die hauptamtliche Beschäftigung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Weitere Einzelheiten regelt ggf. die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§8 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

(2) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.

(3) Die Kassenprüfung kann durch bis zu zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer*innen für jeweils zwei Jahre. Wird in der Mitgliederversammlung kein*e Kassenprüfer*in gewählt, kann der Vorstand eine*n Kassenprüfer*in kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den ständigen Vertretern bzw. Vertreterinnen der juristischen Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein Mitglied schriftlich von einem anderen Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig jährlich, möglichst im 1. Quartal des Jahres durch den Vorstand einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passwortes zwei Tage

vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

- (4) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Vereinsmitglieder ohne E-Mail-Adresse werden schriftlich per Brief eingeladen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand stellen und eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung solche Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes bzw. eines seiner Mitglieder (auch innerhalb der Amtszeit),
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - Beschlüsse über die Erhebung einer Umlage,
 - Beschlüsse über den Widerspruch zur Ablehnung der Aufnahme und zum Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung bestimmt eine Versammlungsleitung und den Protokollführer oder die Protokollführerin.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Sie erfolgt schriftlich und geheim, wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Änderung des Zweckes des Vereines erfordern eine 3/4-Mehrheit.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name,
 - Adresse,
 - Kontaktdaten: Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes.

- (2) Werden weitere Daten erforderlich, so muss über deren Erhebung die Mitgliederversammlung entscheiden.
- (3) Eine Veröffentlichung von Daten kann nur nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen. Die betroffenen Mitglieder müssen zugestimmt haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit gemäß Abs. 1 nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichen der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung der Hilfe für Behinderte. Die Mitgliederversammlung bestimmt unter Einhaltung dieser Maßgabe, welche konkrete juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen erhalten soll.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.08.2023 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft. Sie wurde am 06.12.2023 in § 2 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Satz 1 geändert.